

"Nußdorf Ortsmitte"

Grünordnungsplan

GRÜNORDNUNGSPLAN

zum

Bebauungsplan „Ortsmitte Nußdorf“

Stand: April 2008

ENTWURF



Grünordnungsplan "Ortsmitte - Nußdorf" - Maßnahmen



LEGENDE

MÖGLICHE FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN UND BEGRÜNDUNG

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden § 1a BauGB
- Eine Reduzierung von Erdmassenbewegungen ist prinzipiell anzustreben.
- Es sollte bei Bauvorhaben möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Kerngebiet wiederverwertet werden.
- Auf Untergrundverdichtungen innerhalb der Baugrundstücke ist soweit als möglich zu verzichten.
- Die vorgesehene Bebauung (Nachverdichtung) soll sich in das bestehende Ortsbild einfügen
 - Erhalt bedeutender Bezüge und Blickbeziehungen
 - geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Baulichkeiten
- 🏠 Erhalt des alten Bauernhofes, ggf. Umnutzung zur Erhaltung des typischen Ortsbildes
- 🌳 Erhalt des Galeriewaldes am Nußbach
Der Galeriewald am Nußbach ist in seinem Bestand zu erhalten.
- 🌳 Erhalt des Baumbestandes
Die bestehende Durchgrünung des Gebietes ist zu erhalten. Ziel ist daher, die bestehenden Bäume zu erhalten. Bei Verlust aufgrund von Neubauten, etc. ist für entsprechenden Ersatz (gletscherische Gehölze, s. Pflanzliste Nr. III bis IV im Anhang) auf dem Grundstück zu sorgen.
- 🌳 Pflanzung von einheitlichen Baumreihen entlang der Haupteerschließungsstraßen
(vgl. Pflanzliste Nr. I im Anhang) § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- 🌳 Pflanzung von einheitlichen Baumreihen entlang der untergeordneten Straßen
(vgl. Pflanzliste Nr. II im Anhang) § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- 🌳 Öffentliche Grünflächen sind in naturnaher Weise zu gestalten und zu pflegen, z.B. mit artenreichen Wiesenmischungen (möglichst aus autochthonem Saatgut), Gehölz- und Staudenpflanzungen, etc. (vgl. Pflanzenlisten Nr. III bis V im Anhang). § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Fuß-, Geh- und Pflegewege in öffentlichen Grünflächen sind mit offenporigen Belägen (z.B. Kiesbelag) zu gestalten. § 74 (1) LBO
- 🌳 Private Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen (vgl. Pflanzliste Nr. III bis V im Anhang). § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- 🌳 Pro 400 m² Privatgrundstücksfläche sind, sofern nicht bereits vorhanden, mindestens 2 Bäume II.Ordnung zu pflanzen (zeichnerisch nicht dargestellt) (vgl. Pflanzliste Nr. III sowie Nr. IV im Anhang). § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- 🌳 Stellplätze, Zufahrten und Zuwege innerhalb privater Grünflächen sind mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, u.ä. § 74 (1) LBO
- Entlang von Grundstücksgrenzen und zu öffentlichen Wegen ist von Mauern und von tierundurchlässigen Sockeln abzusehen. Statt dessen sind Pflanzungen in lockeren Gehölzgruppen durchzuführen (zeichnerisch nicht dargestellt). (Vgl. Pflanzliste Nr. III bis V im Anhang)
- 🌳 Erhalt privater Grünflächen
An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten sind die privaten Grünflächen zu erhalten. Sie dienen der Durchgrünung und Erhaltung des Ortsbildes sowie der Biotopvernetzung im Plangebiet. Die Errichtung von Nebenanlagen ist auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 🚗 Garagen, Carports, etc. sind mit Dach- und Fassadenbegrünung zu gestalten. (vgl. Pflanzliste Nr. IV im Anhang)
- Grundsätzlich wird die Anlage von Zisternen dringend empfohlen. § 74 (1) LBO
- 🌳 Erhaltung und Schaffung eines 5m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Nußbaches und Schaffung eines naturnahen Bachbettes
- 🚫 Standortfremde Fichten, Müllablagernungen entfernen

- 🚶 Entlang der Erschließungsstraße "Zum Karpfen" sollten die Gehwege mit teilversiegelten Belägen oder soweit möglich offenporig ausgeführt werden. § 74 (1) LBO
- 🚶 Die Straßen "Zum Laugele" und "Zum Stichling" und der untere Teilbereich der Straße "Zum Karpfen" soll Verkehrsberuhigte Zone / Wohnstraße werden. Es wird empfohlen, diese als höhenleichte Mischfläche mit einheitlichem Belag zu gestalten. § 74 (1) LBO
- 🚶 Der Platz mit Brunnen an der Ecke "Zum Laugele" / "Zum Karpfen" ist gestalterisch aufzuwerten § 74 (1) LBO
- 🚶 Die Flächen um das Dorfgemeinschaftshaus sowie die angrenzende öffentliche Grünfläche sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung temporär als öffentliche Grünfläche und Parkplatz zu nutzen, langfristig sollen die Flächen zu einem "Dorfplatz" umgestaltet werden. § 74 (1) LBO
- 🚶 Parkplätze sind möglichst mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, u.ä. § 74 (1) LBO
- 🚶 Fusswege sind möglichst mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Kiesbelag o.ä. § 74 (1) LBO
- Zur Beleuchtung sollten Natrium-Niederdruckdampfampfen verwendet werden.
- 🚶 Entlang des Nußbaches kann zur besseren Erlebbarkeit des Baches eine "Aussichtsplattform" geschaffen werden. § 74 (1) LBO
Ein Gestaltungsvorschlag (Skizze) ist im Anhang zu finden.
- 🚶 Der Treppbereich am Nußbach an der Einmündung der Straße "Zum Karpfen" sollte gestalterisch aufgewertet werden. § 74 (1) LBO
Ein Gestaltungsvorschlag (Skizze) ist im Anhang zu finden.

SONSTIGES

- 🚏 möglicher Standort für Bushaltestelle
- 🌳 Landschaftsschutzgebiet "Bodenseeufer"
- 🌳 Waldbiotop
Flächen für Gemeinbedarf
- 📐 geplante Grundstücksgrenze
- 📐 geplante Baugrenze
- 📐 geplante Nebenanlagen (z.B. Garagen)
- 📐 Plangebietsgrenze

STADT ÜBERLINGEN Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Ortsmitte - Nußdorf" Maßnahmen ENTWURF

Datum:	21.11.2006	Maßstab:	1: 1.000
Gezeichnet:	CM / NE /GO	Blattgröße:	80,5 x 37,5
Geändert:	zuletzt 28.04.2008	Isdaten\863\pläne\0804219_entwurf.dwg	

JOHANN
SENNER
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT
88662 ÜBERLINGEN
TEL: 07551 / 9199-0 Fax: 9199-29

PLANSTATT FÜR
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
UMWELTPLANUNG
BDLA
BREITLESTR.21
e-mail: J.Senner@t-online.de

GRÜNORDNUNGSPLAN „Nußdorf Mitte“

AUFTRAGGEBER:

Stadt Überlingen
Stadtplanungsamt
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

AUFTRAGNEHMER:



Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
88662 Überlingen, Breitlestr. 21
Tel. 07551 / 9199-0, Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de

Projektleitung: Johann Senner Dipl. Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA, SRL

Projektbearbeitung: Nicole Egle, Landschaftsarchitektin

Proj.Nr 863

Überlingen, April 2008

.....
Johann Senner

1. VORBEMERKUNGEN	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN ZUR GRÜNORDNUNGSPLANUNG	6
3. AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	6
3.1. Regionalplan	6
3.2. Landschaftsplan	7
3.3. Örtliches Entwicklungskonzept "Nußdorf Süd"	7
4. BESTANDSANALYSE - NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	8
4.1. Gebietscharakteristik	8
4.2. Boden und Geologie	9
4.3. Wasser	9
4.3.1. Grundwasser	9
4.3.2. Oberflächenwasser	9
4.4. Klima / Lufthygiene	11
4.5. Pflanzen und Tiere	12
4.6. Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	13
5. WIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN	15
5.1. Auswirkungen der Bebauung auf Naturhaushalt, Landschaft und Erholung	16
6. LEITBILD FÜR EINE UMWELTSCHONENDE UND LANDSCHAFTSGERECHTE UMSETZUNG DER VORHABEN	19
6.1. Leitziele	19
7. GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN	24

ANHANG

Fotos vom Plangebiet

Gehölzliste

Artenliste Vögel

Pflanzlisten

Gestaltungsvorschläge / Skizzen

- Aussichtsplattform über dem Nußbach

- Böschungsbereich des Nußbachs an der Einmündung der Straße "Zum Karpfen"

Literatur

PLÄNE

Bestand	M 1 : 1.000
Leitbild	M 1 : 1.000
Maßnahmen	M 1 : 1.000

1. VORBEMERKUNGEN

Für das Gebiet im Ortskern Nußdorfs, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für eine Aufstellung sind verschiedene Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Nußdorf - Mitte“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters im Falle von Nachverdichtungen.

Gemäß § 1a BauGB ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich von Eingriffen „nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Des Weiteren sind gem. § 21 Nr. 2 BNatSchG „auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB [...] und im Innenbereich nach § 34 BauGB [...] die §§ 18 bis 20 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden“.

Der hier aufzustellende Bebauungsplan liegt im nördlichen Bereich innerhalb des genehmigten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) „Nußdorf Nord“ sowie im übrigen Geltungsbereich innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich gem. § 34 BauGB). Demnach ist die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Im Jahr 2001 wurde das Büro Senner von der Stadt Überlingen beauftragt, einen Grünordnungsplan zum Bebauungsplan zu erstellen. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 4,33 ha.

Ziel des Grünordnungsplanes ist es,

- den bestehenden Baumbestand aufzunehmen.
- die für das Plangebiet charakteristischen Grün- und Landschaftsstrukturen herauszuarbeiten und Vorschläge zur Optimierung zu geben.
- ökologische und gestalterische Hinweise für eine schonende Nachverdichtung und zur Optimierung des Ortsbildes, insbesondere der Ortsmitte, zu geben.
- Hinweise zur Gestaltung der Straßenräume, insbesondere der noch nicht endgültig hergestellten Straßen „Zum Laugele“ und „Zum Stichling“ sowie zur Verkehrsberuhigung der Straße „Zum Karpfen“ (Schulweg) zu geben.
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Freiflächenbedarfs an der Schule aufzuzeigen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN ZUR GRÜNORDNUNGSPLANUNG

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007. Außerdem: inoffizielle konsolidierte Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes nach der sog. kleinen Novelle - verabschiedet im Umweltausschuss am 24. Oktober 2007.
2. Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW) in der Fassung vom 13.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006.
3. Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2005.
4. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz) vom 16. 07.1998
5. Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (BodSchAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.06.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004.
6. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1999, zuletzt geändert am 15.12.2004
7. Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. 9.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006.
8. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 01.05.1993
9. Landesbauordnung für Baden - Württemberg 18. Auflage vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 14.12.2004, m.W.v. 02.01.2005.
10. Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990

3. AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1. REGIONALPLAN

Dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) können folgende planungsrelevante Aussagen entnommen werden:

- Überlingen ist als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt an der Entwicklungsachse Überlingen-Sigmaringen-Reutlingen
- „Bei neuen Siedlungen sollen [...] flächensparende Bauformen angestrebt werden. Baulücken sollen geschlossen, vorhandene Bausubstanz soweit möglich zur Schaffung von Wohnungen ausgebaut und erweitert werden.“
- „Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung von Städten und Dörfern, vor allem im Rahmen der Stadtsanierung und

Dorfentwicklung, geprüft werden. Freiwerdende landwirtschaftliche Bausubstanz soll insbesondere in Dörfern neuen Nutzungen zugeführt werden.“

- Das Gebiet "Nußdorf - Mitte" liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Nußdorf" (s. auch Kapitel 4.3.1) und ist somit im Regionalplan als "Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft" ausgewiesen.
Hier "sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden."
Außerdem soll in diesen Gebieten "die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gefördert und Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung [...] beschleunigt durchgeführt werden.

3.2. LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen - Owingen - Sipplingen (1998) macht bezüglich des Plangebietes für die Grünflächen entlang des Nußbaches folgende Aussage:

„Erhalt / Entwicklung des Grünzuges zur Gliederung des Siedlungsgebietes sowie zur Verbindung mit der freien Landschaft“.

3.3. ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT "NUßDORF SÜD"

Das Örtliche Entwicklungskonzept "Nußdorf Süd" befindet sich momentan noch in Aufstellung. Wichtige Punkte, die das Bebauungsplangebiet "Nußdorf-Mitte" betreffen:

- "Vor dem Abriss und der Nachverdichtung durch Neubauten sollten die Sanierung, Renovierung oder der Umbau sowie die Umnutzung der leerstehenden oder fehlgenutzten Gebäude besonders im Bereich um die denkmalgeschützte Kapelle (z.B. ehemalige Apotheke, Bauernhof) als eine Möglichkeit geprüft werden."
- "Ziel sollte es sein, im Zuge der Neuaufstellung oder Überarbeitung von Bebauungsplänen gestalterische Festsetzungen zu treffen, die sich sowohl an den regionaltypischen Gestaltvorlagen der alten Ortslage orientieren als auch der jeweiligen spezifischen Situation vor Ort gerecht werden."
- "Ziel muss es sein, [...] den Erhalt und die Optimierung zusammenhängender Grünbereiche in den bebauten Bereichen (Ostwest- als auch Nordsüdvernetzung) zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Grünflächen am Nußbach als Verbindungsachse vom See zur Ortsmitte zu betonen, die Gestaltung der Ortsmitte in Form eines Dorfangers zu entwickeln."
- Ziel ist weiterhin "die Aufwertung bebauter Bereiche mit städtebaulichen Missständen (z.B. Gärtnerei, Blumenladen)".

4. BESTANDSANALYSE - NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

4.1. GEBIETSCHARAKTERISTIK

Das Plangebiet befindet sich im Überlinger Stadtteil Nußdorf und stellt dort die Ortsmitte dar.



Abb. 1: Lageplan mit Plangebiet (Auszug aus der TK Überlingen-West 1:25.000)

Die interne **Bebauungsstruktur** ist differenziert. Neben dem denkmalgeschützten ehemaligen Schussenrieder Klosterhof und einem alten Bauernhof bestehen Gebäude aus allen Jahrzehnten und in verschiedenen Größenordnungen vom mittleren Einfamilienhaus bis zu größeren Mehrfamilienhäusern. Außerdem ist im Gebiets- und gleichzeitig Ortskern neben der ebenfalls denkmalgeschützten Kapelle St. Kosmas und St. Domian auch das alte Rathaus, die Schule und das Dorfgemeinschaftshaus mit Verkehrsamt und Sparkasse zu finden.

Die **Straßen** innerhalb des Plangebietes haben unterschiedliche verkehrliche Bedeutung und sind in einem unterschiedlichen Ausbauzustand. Die Straße „Zum Karpfen“ ist ausgebaut, derzeit mit Tempo 50 befahrbar und führt einen einseitigen Gehweg. Im südlichen Teil bei der Gärtnerei und im Norden am Schussenrieder Klosterhof sind beidseitig Gehwege vorhanden. Die Straße „Zum Karpfen“ besitzt außerdem Funktion als Schulweg. Die Straßen „Zum Stichling“ und „Zum Laugele“ sind dagegen noch nicht endgültig hergestellt. Sie besitzen überwiegend Funktion für den Anliegerverkehr, die Straße „Zum Laugele“ außerdem als Zufahrt zur Schule und zur Anlieferung des Dorfgemeinschaftshauses.

Innerhalb der Hausgärten ist ein **umfangreicher Baumbestand** mit z.T. sehr markanten Solitärbäumen vorhanden. Insgesamt kann die Durchgrünung des Gebietes in der Ortsmitte von Nußdorf als gut bezeichnet werden.

Durchzogen wird das Gebiet außerdem vom **Nußbach**, der sich hier tobelartig eingetieft hat. Begleitet wird der Bach im Plangebiet von einem insgesamt gut ausgebildeten Galeriewald und bildet so einen bedeutenden **Grünzug** innerhalb des Ortes.

4.2. BODEN UND GEOLOGIE

Bestand

Naturräumlich zählt das Plangebiet zum Bodenseebecken, speziell zum Überlinger Hügelland.

Geologisch ist das Plangebiet von würmeiszeitlichen Schotterfluren geprägt. Im Nußbachtobel stehen Auelehme an. An natürlichen **Bodenarten** sind überwiegend schluffig-sandige Lehm Böden zu erwarten. Vom Bodentyp her handelt es sich überwiegend um Parabraunerden mittlerer bis mäßiger Entwicklungstiefe.

Vorbelastungen

Durch die weitgehende Bebauung des Gebietes sind die Böden teilweise versiegelt und in den unversiegelten Bereichen durch menschliche Einflüsse verschieden stark beeinflusst.

4.3. WASSER

4.3.1. Grundwasser

Bestand

Die das Plangebiet prägenden würmeiszeitlichen Schotterfluren weisen **bedeutende Grundwasservorkommen** auf, welche zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt daher im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Nußdorf“, Zone III (s.auch Kapitel 3.1). Der Tiefbrunnen und damit auch die WSG-Zone I befinden sich südöstlich des Bebauungsplangebietes an der Strasse "Zum Hecht".

4.3.2. Oberflächenwasser

Bestand

Der **Nußbach** durchläuft das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten und stellt einen wichtigen Grünzug dar, der die Waldgebiete im Norden mit dem Bodenseeufer im Süden verbindet. Mit seinem tobelartigen Charakter (steil, mit tief eingeschnittenen Böschungen) und dem gut ausgebildeten Galeriewald prägt der Nußbach das Ortsbild.

Im der Bestandsbeschreibung der Gewässerentwicklungsplanung Überlingen (1996) wird der Abschnitt des Nußbachs folgendermaßen beschrieben:

Abschnitt	13: Nußbachtobel	14: Ortsteil Nußdorf
Begrenzung	Von der Straße „Zum Karpfen“ bis zum Ende des bachbegleitenden Gehölzbestandes	Nußbach innerhalb des bebauten Geländes von Nußdorf
Charakterisierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachtobel mit Auwaldsteifen ▪ Ufer z. T. gesichert ▪ Strukturreichtum mit Schnellen und Stillen, starkes Gefälle mit kleinen Kaskaden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfbach mit überwiegend befestigten Uferböschungen (Beton- Steinmauern, Faschinen etc.) ▪ Gehölze spärlich oder fehlend, häufig nicht standortgerechte Gehölze am Ufer ▪ Sohle unbefestigt, trotz Begradigung und schmalem Profil noch gewisse Strukturvielfalt erhalten
Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auwaldstreifen vorwiegend aus Laubhölzern (v. a. Erlen, Eschen, Eichen), daneben auch einige Fichten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Hausgärten mit Nutz- und Ziergärten angrenzend ▪ typische bachbegleitende Gehölze wie Erlen nur punktuell ▪ am Mündungsbereich Rohrglanzgrasröhricht und Baumweiden
angrenzende Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z. T. Wasserentnahme ▪ geringe Holznutzung ▪ an Straße wassergebundene Parkplätze ▪ Wohnhäuser nur 15 m entfernt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutz- und Ziergärten, Parkplätze, Rasenflächen (Strandbad) ▪ Gärtnerei, Geflügelhaltung ▪ Straßen- und Eisenbahnquerung
Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserentnahme ▪ diverse Verbauungen und Lagerung von Altmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend massiver Uferverbau, z. T. optisch wenig ansprechend mit über 1,5 m hohen Betonmauern ▪ intensive Kleintierhaltung an einer Stelle ▪ Gärtnerei mit nicht standortgerechten Gehölzen und Lagerung von organischen Abfällen am Uferbereich ▪ vielerorts nicht standortgerechte Gehölze am Ufer ▪ zahlreiche längere Verrohrungen an Brückenbauwerk
Bewertung (nach WERTH, 1987, verändert)	gering beeinträchtigt (II)	stark beeinträchtigt (III)

Vorbelastungen

Negativ zu bewerten ist, dass entlang des Nußbachs die Flächennutzung (Bebauung, Gärten, Terrassen, Parkplätze, etc.) an vielen Stellen direkt an die Böschungsoberkante heranreicht. Im Bereich der Gärtnerei (hier ist der Bach nicht mehr so tief eingeschnitten) stellt sich die Situation besonders ungünstig dar. Neben der dicht an den Bach heranreichenden Bebauung ist der Böschungsbereich hier mit nicht heimischen Bäumen und Sträuchern bestockt und das Bachbett stark verbaut.

Bei der Bestandserhebung wurden ferner im Galeriewald nicht standortgerechte Fichten sowie Müllablagerungen im Böschungsbereich und im Bachbett festgestellt.

4.4. KLIMA / LUFTHYGIENE

Bestand

Überlingen liegt im warm-gemäßigten, feuchten Klimabereich Mitteleuropas.

Durch die **Lage am Bodensee** und der Nähe zu den Alpen erfährt das großräumige Klimageschehen jedoch einige Änderungen. Hierzu gehören die Ausprägungen eines lokalen Land- / Seewindsystem am Bodensee und höhere Temperaturen in den seenahen Hanglagen. Die Niederschläge sind relativ gering, die Sonnenscheindauer ist im regionalen Vergleich hoch, wobei sich die Sonnenscheinstunden in den Sommermonaten konzentrieren. Im Herbst und Winter sind die Sonnentage durch relativ häufige Nebelbildung reduziert.

Die jährliche Globalstrahlung liegt im Landesvergleich in der oberen Hälfte, so daß das Gebiet als günstig für den Betrieb von Solaranlagen bezeichnet werden kann.

An windstillen Tagen kann sich ein Land- Seewindsystem entwickeln.

▪ mittlere Lufttemperatur / Jahr	8,7 °C
▪ mittlere Niederschlagssummen	906 mm
▪ mittlere Zahl der Tage mit Nebel / Jahr	bis 50 Tage
▪ mittlere Zahl der Frosttage / Jahr (Tiefstwert der Temperatur in 2m Höhe unter 0°C)	bis 80 Tage
▪ mittlere Zahl der Tage mit Schneefall / Jahr	bis 20 Tage
▪ mittlere jährliche Globalstrahlung	1120 - 1130 kWh/m ²
▪ mittlere Häufigkeit der Windrichtungen	SW – W mit ca. 8 % Windstille

(Quellen: www.dwd.de, www.klimadiagramme.de, Klima – Atlas und Solar- und Windenergieatlas Baden – Württemberg).

Vorbelastungen

Durch die vorhandene Versiegelung durch Straßen, Einfahrten und Bebauung bestehen mikroklimatische Vorbelastungen durch Temperaturerhöhung. Diese werden jedoch durch den umfangreichen Baumbestand (hohes Grünvolumen) verringert.

Als **lufthygienische Vorbelastung** sind die relativ hohen Verkehrsimmissionen in der Nußdorfer Strasse zu nennen, die neben dem Ziel- / Quellverkehr viel Durchgangsverkehr (insbesondere Berufsverkehr) über die Anschlussstelle B 31 aufnimmt. 1991 wurden hier 9.300 KfZ / 24 Std. gezählt (s. Umweltbericht Stadt Überlingen, 1991).

Die natürliche Funktion des Plangebietes als Kaltluftproduktionsfläche und Frischluftabflussbahn Richtung See ist durch die vorhandene Bebauung reduziert. Daher hat der Grünzug des Nußbaches besondere Bedeutung für die Frischluftzufuhr und Durchlüftung des Wohngebietes.

4.5. PFLANZEN UND TIERE

Bestand

Die **Potentielle natürliche Vegetation** (PNV) im Gebiet ist ein Waldmeister – Buchenwald. Diese Buchenwald - Ausprägung findet sich bevorzugt in ebenen bis mäßig geneigten Hanglagen (LANG 1990).

Entlang des Nußbaches bildet gemäß LANG der Erlen-Eschenwald die PNV.

Im Rahmen des Grünordnungsplanes wird eine aktuelle Bestandserhebung in Form von Erhebungen der Nutzungsstrukturen und Gehölzaufnahme der wesentlichen Bäume durchgeführt. Ergänzt wird sie durch faunistische Erhebungen der Vogelwelt als charakteristische Indikatorarten für das Biotopotential des Plangebietes.

Pflanzen und Vegetationsstrukturen

Die Freiflächen innerhalb des Gebietes sind überwiegend privat, mit einer insgesamt **guten Baumstruktur**, Sträuchern, Rabatten und überwiegend Zierrasen. Im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses befinden sich vorwiegend verschiedene Laubbaumarten, südwestlich und nördlich des Nußbaches, in den Privatgärten, sind v.a. unterschiedliche Obstbaumsorten sowie einige Koniferen zu finden.

Der Großteil des Baumbestandes ist in einem guten Vitalitätszustand und als erhaltenswert zu bewerten. Zu den besonders wertvollen, markanten Solitärbäumen zählen u.a. einige alte Mostbirnen (Nr. 14 und 77), zahlreiche Nußbäume (Nr. 16, 53, 57, u.a.) sowie einige auffällige Laubbäume, wie die Eiche Nr. 62 oder die Birke Nr. 22. Diese Solitärbäume prägen das Ortsbild. Aber auch die vielen Obstbäume, v.a. in den Privatgärten unterstreichen den noch eher dörflichen Charakter Nußdorfs und sollten daher erhalten werden. Die Nutzungsstruktur und die Baumstandorte sind im Bestandsplan ersichtlich. Bäume mit besonderer Bedeutung sind im Plan markiert. Eine detaillierte Gehölzliste mit Angaben zu Vitalität und Bedeutung für das Landschafts- / Ortsbild ist im Anhang zu finden.

Dem Verlauf des **Nußbaches als Grünverbindung** innerhalb der bebauten Bereiche kommt eine wichtige Funktion zu. Der größtenteils gut ausgebildete Galeriewald (Esche, Erle, Eiche, Nußbäume, zahlreiche Sträucher und Hochstauden) dient vielen Tierarten, v.a. Vögeln, als Nahrungs- und Lebensraum.

Insgesamt kann das Untersuchungsgebiet als Siedlungsbereich mit gutem Potential an Biotopstrukturen eingestuft werden:

- Mittlerer bis hoher Grünflächenanteil, bereichsweise extensiv genutzt
- Z.T. alter Baumbestand, (groß-)flächige Gehölzbestände
- Strukturvielfalt mit mosaikartiger Nutzung (Hausgärten)
- Vorhandene extensive Strukturen wie Böschungen und Wiesenflächen (Nahrungsbiotope)

- Gewässerlauf (gering - stark beeinträchtigt) mit Galeriewald als wichtige Grünverbindung
- Vernetzung mit weiteren wertvollen Gebieten (Nußbachtobel im Norden, Bodenseeufer im Süden)

Durch eine Optimierung des vorhandenen Biotoppotentials und der funktionalen Bezüge zur Umgebung ließe sich das Gebiet weiter aufwerten.

Avifauna

Zur Avifauna sind Erhebungen der Vogelwelt zur Brutzeit (April 2002) durchgeführt worden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Vogelarten beobachtet, davon waren 2 Arten Durchzügler. 13 Vogelarten wurden als Brutvögel nachgewiesen, bzw. es besteht Brutverdacht.

Von den beiden Durchzüglern ist der Graureiher in der Roten Liste Baden-Württembergs als "schonungsbedürftig" und der Schwarzmilan sogar als "gefährdet" eingestuft.

Die detaillierte Liste der Begehungen befindet sich im Anhang.

Vorbelastungen

Als Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tieren können folgende Punkte genannt werden:

- fehlender Gewässerrandstreifen entlang des Nußbachs
- Uferverbauungen, Müllablagerungen, standortfremde Gehölze entlang des Nußbachs; besonders schlechte Situation im Bereich der Gärtnerei
- Anteil an fremdländischen Gehölzen, insbesondere Koniferen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Privatgärten
- Versiegelung von Hof- und Gebäudeflächen

4.6. LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD / ERHOLUNG

Erfasst wird die Landschaft zum einen hinsichtlich ihrer ästhetischen Eigenschaften und Qualitäten. Zum anderen finden auch Faktoren wie Ruhe und Erholung Berücksichtigung.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in mittlerer Hanglage zum Bodenseeufer und ist vom See aus nicht einsehbar. Das Wohngebiet ist durch den guten Baumbestand intensiv durchgrünt und weitgehend in die Landschaft eingebunden. Insbesondere die bereits beschriebenen markanten Solitärgehölze prägen das Ortsbild.

Eine besondere landschaftliche Bedeutung besitzt außerdem der Grünzug des Nußbaches, der insbesondere entlang der Straße "Zum Karpfen" das Ortsbild bereichert.

Auffallende und erhaltenswerte Gebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes sind insbesondere der denkmalgeschützte ehemalige Schussenrieder Klosterhof (Altes Rathaus) an der Ecke "Zum Stichling" / "Zum Karpfen", die denkmalgeschützte Kapelle St. Kosma und St. Damian an der Ecke "Zum Karpfen" / "Zum Laugele" sowie das landwirtschaftliche Gebäude in der Straße "Zum Laugele" in direkter Nachbarschaft zur Schule und zum Dorfgemeinschaftshaus.

Die Ortsmitte ist geprägt durch die Kapelle, die ehem. Apotheke, die Schule, das Dorfgemeinschaftshaus mit seinem Außenraum sowie den alten Bauernhof gegenüber. Als Treffpunkte können hier die Sitzgelegenheiten beim Dorfgemeinschaftshaus bzw. bei der Kapelle genutzt werden. Die Freiflächen sind von parkenden Autos, Asphalt- und Wiesenflächen bestimmt.

Das Gebiet ist an den lokalen ÖPNV (Bus und Bahn) angeschlossen. Die Bahnlinie verläuft südlich des Plangebietes.

Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Lärm und Abgase bestehen durch den relativ starken Verkehr in der angrenzenden Nußdorfer Straße (s. auch Kapitel 4.4), sowie in der Straße "Zum Karpfen", die beide mit Tempo 50 durchfahren werden können. Die Straßen „Zum Stichling“ und "Zum Laugele" weisen geringere Verkehrsbelastungen auf. Die Platz- und Straßenflächen werden hier jedoch als Parkierungsflächen genutzt.

Weitere Vorbelastungen bezüglich Ortsbild / Erholung / Freiflächenbedarf sind:

- fehlende Erlebbarkeit des Bachlaufs
- z.T. städtebauliche Missstände (Geschossigkeit, Realnutzung, Gebäudegestalt), z.B. Gärtnerei, Blumenladen
- leerstehende Gebäude, z.B. Apotheke
- unzureichende Gestaltung der Straßenräume, insbesondere Straße "Zum Karpfen", "Zum Laugele" und „Zum Stichling“ (Straßengestaltung, Verkehrsberuhigung, sicherer Schulweg, etc.)
- mangelnde Gestaltung des Außenbereichs des Dorfgemeinschaftshauses und der Kapelle (Ortsmitte, Dorfanger)
- fehlende Freiflächen an der Schule (Schulhof)

5. WIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN

Von folgenden geplanten Veränderungen im Bebauungsplangebiet sind Eingriffe zu erwarten:

Vorhaben	Wirkungen
Nachverdichtung von Baugrundstücken:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubetrieb ▪ höhere Versiegelung ▪ Veränderungen der Geländegestalt ▪ etc.
Umbau der Wohnstraßen und ggf. Umlegung der Bus-Linie durch die Straße "Zum Karpfen" (langfristig):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubetrieb ▪ ggf. höhere Versiegelung ▪ etc.

Die Wirkungen der geplanten Vorhaben werden unterschieden in

- baubedingte
- anlagebedingte und
- nutzungsbedingte Wirkungen

Mit **baubedingten Beeinträchtigungen** sind die Veränderungen des Naturhaushaltes, des Landschafts-/Ortsbildes und der lokalen Wirkungszusammenhänge gemeint, die während des Baus der Vorhaben (z.B. Nachverdichtung) verursacht werden.

Mit **anlagebedingten Beeinträchtigungen** sind die möglichen Folgen der Vorhaben auf Naturhaushalt, Landschafts-/Ortsbild und Wirkungsgefüge gemeint, die durch die Existenz der Bauwerke selbst, d. h. der neuen Gebäude auftreten können.

Mit **nutzungsbedingten Beeinträchtigungen** sind die Veränderungen des Naturhaushaltes, des Landschafts-/Ortsbildes und der Wirkungszusammenhänge gemeint, die durch den „Betrieb“, d.h. die ganzjährige Nutzung der neuen Gebäude, Straßenabschnitten und Platzflächen entstehen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die zu erwartenden Wirkungen, unterteilt nach Schutzgüter und Wirkungsursache, gegeben:

5.1. AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNG AUF NATURHAUSHALT, LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

Schutzgüter Wirkungen	Boden	Wasser	Klima	Pflanzen und Tiere	Landschafts- / Ortsbild / Erholung
BAUBEDINGT - Bodenabtrag und -auftrag	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung infolge weitgehendem Verlust von Bodenfunktionen • Veränderung der Topographie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust grundwasserschützender Deckschichten • mögliche Gefährdung von Grundwasser durch austretende Schadstoffe (z. B. der Baufahrzeuge) 		<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im (z. B. Edaphon) und auf dem Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle Störung durch Einsehbarkeit aus der Umgebung
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung / Störung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (insbesondere bei ungünstiger Witterung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes (Durchlässigkeit) • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 		<ul style="list-style-type: none"> • direkter Verlust von Individuen 	
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge - Staubentwicklung und -ausbreitung			<ul style="list-style-type: none"> • Belastung der Anwohner durch Staub- und Abgasemissionen entlang der Zufahrtswege 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Tieren, z.B. der Brutvögel 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlärmung des Wohnumfeldes durch Baubetrieb

Schutzgüter Wirkungen	Boden	Wasser	Klima	Pflanzen und Tiere	Landschafts- / Ortsbild / Erholung
<ul style="list-style-type: none"> – möglicher Eintrag von Schadstoffen in Boden durch Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (z. B. Standort für natürliche Vegetation) 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung vorhandener Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, z. B. durch Eintrag von Mineralölen 		<ul style="list-style-type: none"> • Belastungen des Edaphons 	
Wechselbeziehungen	(→ Wasser)	(→ Boden)	(→ Landschaftsbild, Erholung; Wohnumfeldfunktion)	(→ Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild)	(→ Pflanzen und Tiere)
ANLAGEBEDINGT <ul style="list-style-type: none"> – dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung – Überbauung durch Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafter Verlust, bei teilversiegelten Flächen Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen • Risiko durch Schadstoffeintrag, z. B. auslaufendes Öl von Automobilen • Verdichtung des Untergrundes 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildung am Standort 	<ul style="list-style-type: none"> • verändertes Mikroklima durch z. B. erhöhte Abflusswerte, kleinräumiger Temperaturanstieg • Verlust von Kaltluftentstehungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraum für Insekten, Vögel, Kleinsäuger 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Blickbezüge • deutliche Veränderung des Landschaftsbildes, Veränderung der Geländetopographie und Bebauung • Überformung eines kulturraumtypischen Landschaftsausschnittes
Wechselbeziehungen	(→ Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere)	(→ Boden, Klima, Pflanzen und Tiere)	(→ Pflanzen und Tiere)	(→ Landschafts- bzw. Ortsbild)	(→ Pflanzen und Tiere)

Schutzgüter Wirkungen	Boden	Wasser	Klima	Pflanzen und Tiere	Landschafts- / Ortsbild / Erholung
NUTZUNGSBEDINGT	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko von Schadstoffeinträgen durch z.B. Hausbrand oder unsachgemäße Handhabung von Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko von Schadstoffeinträgen (s. Boden) 	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Emissionen durch Hausbrand und Kfz - Verkehr (geringfügig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung benachbarter Biotopflächen durch Lärm, Bewegung, Licht o. ä. • Beeinträchtigung von Biotopen durch unsachgemäßen Düng- und Pestizideinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung durch <ul style="list-style-type: none"> – landschaftsuntypische und unästhetische Gestaltung der Grünflächen
Wechselbeziehungen	(→ Wasser)	(→ Boden)	(→ Pflanzen und Tiere)	(→ Boden, Wasser)	(→ Pflanzen und Tiere)

6. LEITBILD FÜR EINE UMWELTSCHONENDE UND LANDSCHAFTSGERECHTE UMSETZUNG DER VORHABEN

6.1. LEITZIELE

Die Ergebnisse der Bestandsanalyse zeigen Defizite in verschiedenen Bereichen des Untersuchungsgebietes auf.

Ziel des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes ist es, die für das Plangebiet typischen Grünachsen zu erhalten und weiter zu entwickeln und bei Nachverdichtungen die charakteristische Siedlungsstruktur und Bauweise zu respektieren und zu fördern. Darüber hinaus sollte das charakteristische Ortsbild, die Einbindung des Grünzuges entlang des Nußbachs sowie ein stabiles Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes erhalten, weiterentwickelt und optimiert werden (s. auch Plan „Leitbild“).

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Zielvorgaben:

Schutzgut Boden

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem NatSchG BW:

„Der Boden soll erhalten, geschützt und nur so genutzt werden, daß ein Verlust oder eine Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit vermieden wird.“ (§ 2 Nr. 3 NatSchG BW)

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten und soweit möglich wiederherzustellen.

Ziele bei Verwirklichung der Vorhaben

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Neubebauung soll sich der gegebenen Geländemorphologie anpassen.
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß, bzw. Entsiegelung versiegelter Flächen. Fachgerechte Behandlung von Oberboden und Erdaushub gemäß §§ 1 und 4 BodSchG BW
- bevorzugte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Stellplätze, Fußwege etc.)

Schutzgut Wasser

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem NatSchG BW:

„Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu gewährleisten. Der Verbrauch, der sich erneuernden Naturgüter soll so gesteuert werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.“ (§ 2 Abs. 1 NatSchG BW)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele bei Verwirklichung der Vorhaben

Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen des Boden-Wasser- und Grundwasserhaushaltes durch:

- Dezentrale Regenwasserversickerung mit Regenwasserretention durch Dachbegrünungen, Zisternen, u. a.
- Minimierung der Vollversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendigste Maß
- Auf Verdichtungen des Untergrundes ist soweit wie möglich zu verzichten.

Erhalt und Optimierung des Nußbaches durch:

- Erhalt eines 5m breiten Gewässerrandstreifens und Schaffung eines naturnahen Bachbetts
- Entfernung der standortfremden Fichten und Müllablagerungen in Gewässernähe

Hierzu macht die Gewässerentwicklungsplanung Überlingen (1996) folgende Maßnahmvorschläge:

Abschnitt 13: Erhaltung / Entwicklung

Maßnahme	Zeitpunkt der Maßnahme	Träger der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
13.1 Förderung eines naturnahen Waldbestandes im Tobelbereich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sukzessive Fichten entfernen ▪ einzelstammweise Nutzung ▪ Totholz erhalten (sofern keine Gefahr davon ausgeht) 	kurzfristig	Forstamt Überlingen	Förderung naturnaher Lebensräume. Zu einem intakten Fließgewässer gehört ein naturnaher Auwald
13.2 Überprüfung der Wasserentnahme mit Motorpumpe	kurzfristig	Stadt Überlingen	Wasserentnahmen mit Motorpumpen sind genehmigungspflichtig
13.3 Keine Ablagerung von Reisig, Holz u. a. im Tobelbereich	kurzfristig	Stadt Überlingen	Ufersicherungen sind im Tobelbereich nicht notwendig, da keine Schäden an Bauwerken oder wichtigen Kulturen zu erwarten sind. Landverluste durch Uferabbrüche müssen hingenommen werden. Die Ablagerungen können bei Hochwasser bachabwärts zu Verstopfungen führen.

Abschnitt 14: Umgestaltung

Maßnahme	Zeitpunkt der Maßnahme	Träger der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
14.1 Umgestaltung der lebensfeindlichen Betonmauern in naturgemäße Ufersicherungen. Diese wären beispielsweise im Bereich des Strandbades denkbar, da sich hier das Grundstück im Besitz der Stadt Überlingen befindet und darüber hinaus ausreichend Platz zur Verfügung steht	kurz- bis mittelfristig, vor allem wenn eine Erneuerung veralteter Ufersicherung notwendig wird	Stadt Überlingen in Absprache mit Eigentümern	Die künstlichen Ufersicherungen wirken sich auf das Fließgewässer negativ aus. <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Entwicklung möglich ▪ keine Verzahnung zwischen Fließgewässer und Ufer ▪ kein amphibischer Lebensraum vorhanden ▪ kein Austausch Land-Wasser möglich ▪ optisch z. T. wenig ansprechend Ziel muss sein, den Bach harmonisch in das Ortsbild von Nußdorf einzubinden. Wo ausreichend Fläche zur Verfügung steht, sollte eine Umgestaltung unter ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten erfolgen.
14.2 Entfernen der Geflügelhaltung aus den Uferbereichen	kurz- bis mittelfristig		Es besteht die Gefahr des Eintrages von Kot, was vor allem im Hinblick auf den nahen Bodensee bedenklich ist (Nährstoffeintrag, Bakterien u. a.)
14.3 Wo genügend Fläche zur Verfügung steht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ▪ nicht standortgerechte Gehölze am Ufer durch standorttypische Gehölze ersetzen 	mittelfristig	Stadt Überlingen in Absprache mit Eigentümer	Neben der Steigerung des ökologischen Wertes des Gewässers wird auch der Erlebniswert gesteigert.

Schutzgut Klima / Lufthygiene

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem NatSchG BW ist:
„Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen soll auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegengewirkt werden“ (§ 2 Nr. 8 NatSchG BW).

Umweltqualitätsziel für das Klima und die Lufthygiene im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen langfristig zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens

- Erhalt und Förderung der Grünstrukturen im Plangebiet und der Grünachsen, die von der freien Landschaft in die Siedlung führen
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendigste Maß
- Verbesserung der mikro- und bioklimatischen Situation im Plangebiet durch Schaffen von verdunstungsfähigen Oberflächen bzw. Strukturen, z. B. durch offenporige Beläge, Dach- und Fassadenbegrünung, sonstige Vegetationsstrukturen, Retentionsmulden u. a.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem NatSchG BW ist:
„Der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten.“
(§ 1 Abs. 2 NatSchG BW)

Umweltqualitätsziel für den Arten- und Biotopschutz im Plangebiet ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung (Zeitfaktor und verschiedene Entwicklungsrisiken berücksichtigend) von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften langfristig gewährleisten.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens

- Weitgehender Erhalt wertvoller Gehölze (im Plan gekennzeichnet)
- Pflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen im privaten Grün und im Straßenraum zur Unterstützung des Baumbestandes und als qualitativer Ersatz bei sukzessivem Abgang
- Naturnahe Gestaltung öffentlicher und privater Grünflächen
- Erhalt und Weiterentwicklung der bedeutenden Grünachsen im Siedlungsgebiet, insbesondere der Grünverbindung entlang des Nußbachs (s. auch Schutzgut Wasser).
- Erhalt und Entwicklung durchgängiger Grünverbindungen (private Grünflächen) innerhalb der bebauten Bereiche zur Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes und nach außen zur freien Landschaft

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild und Erholung

Zielvorgabe nach dem NatSchG BW:









„Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen Natur und Landschaft in erforderlichem Umfang gepflegt sowie gegen Beeinträchtigungen geschützt werden.“ (§ 2 Nr. 12 NatSchG BW)

Umweltqualitätsziel für das Landschafts-/Ortsbild und die Erholungsfunktion ist zum einen der Erhalt und die Entwicklung der besonderen Gebietscharakteristik (Ortsmitte Nußdorf, hoher Anteil an Hausgärten mit wertvollem Baumbestand, etc.) und zum anderen die Entwicklung einer erkennbaren Ortsmitte.

Ziele bei Verwirklichung des Baugebietes

- Neue Gebäude sind in das quartierstypische Ortsbild in geeigneter Weise einzufügen.
- Erhalt der ortsbildprägenden Baustrukturen (Kapelle, Bauernhof in der Straße "Zum Laugele", Apotheke), ggf. durch Umnutzung
- Erhalt und Entwicklung der landschafts- und ortsbildprägenden Grünstrukturen (Obstbäume, Straßenbäume, Hofbäume, naturnahe Heckenstrukturen, Wiesenflächen, Grünverbindung entlang des Nußbaches, etc.)
- Erhalt und Entwicklung durchgängiger Grünverbindungen (private Grünflächen) innerhalb der bebauten Bereiche zur Erhaltung und Entwicklung des Ortsbildes
- Straßengestaltung und Verkehrsberuhigung in der Straße "Zum Karpfen"
- Dorftypische Straßengestaltung und Verkehrsberuhigung in den Straßen "Zum Laugele" und „Zum Stichling“
- Anlage und Gestaltung eines "Dorfplatzes" um das Dorfgemeinschaftshaus
- Gestaltung der Kreuzungsbereiche
- Umgestaltung des Gärtnereigeländes

7. GRÜNORDERISCHE MAßNAHMEN

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a BauGB
 - Eine Reduzierung von Erdmassenbewegungen ist prinzipiell anzustreben.
 - Es sollte bei Bauvorhaben möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Kerngebiet wiederverwertet werden.
 - Auf Untergrundverdichtungen innerhalb der Baugrundstücke ist soweit als möglich zu verzichten.
 - Die vorgesehene Bebauung (Nachverdichtung) soll sich in das bestehende Ortsbild einfügen
 - Erhalt bedeutender Bezüge und Blickbeziehungen
 - geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Baulichkeiten
-  Erhalt des alten Bauernhofes, ggf. Umnutzung zur Erhaltung des typischen Ortsbildes
-  Erhalt von ökologisch wertvollen und besonders wertvollen Solitärgehölzen und Gehölzstrukturen
An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten ist für die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Solitärgehölze und Gehölzstrukturen, insbesondere auch des Galeriewaldes am Nußbach, zu sorgen. Bei Verlust sind diese Strukturen durch entsprechend regionaltypische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
-  Pflanzung von einheitlichen Baumreihen entlang der Haupteerschließungsstraßen
(vgl. Pflanzliste Nr. I im Anhang)
§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
-  Pflanzung von einheitlichen Baumreihen entlang der untergeordneten Straßen
(vgl. Pflanzliste Nr. II im Anhang)
§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
-  Öffentliche Grünflächen sind in naturnaher Weise zu gestalten und zu pflegen, z.B. mit artenreichen Wiesensaatgutmischungen (möglichst aus autochthonem Saatgut), Gehölz- und Staudenpflanzungen, etc.
(vgl. Pflanzenlisten Nr. III bis V im Anhang).
§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Fuß-, Geh- und Pflegewege in öffentlichen Grünflächen sind mit offenporigen Belägen (z.B. Kiesbelag) zu gestalten.
§ 74 (1) LBO
-  Private Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen
(vgl. Pflanzliste Nr. III bis V im Anhang).
§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
-  Pro 400 m² Privatgrundstücksfläche sind, sofern nicht bereits vorhanden, mindestens 2 Bäume II. Ordnung zu pflanzen (zeichnerisch nicht dargestellt)
(vgl. Pflanzliste Nr. III sowie Nr. IV im Anhang).
§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
-  Stellplätze, Zufahrten und Zuwege innerhalb privater Grünflächen sind mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, u.ä.
§ 74 (1) LBO

- Entlang von Grundstücksgrenzen und zu öffentlichen Wegen ist von Mauern und von tierundurchlässigen Sockeln abzusehen. Statt dessen sind Pflanzungen in lockeren Gehölzgruppen durchzuführen (zeichnerisch nicht dargestellt).
(Vgl. Pflanzliste Nr. III bis V im Anhang)
 -  **Erhalt privater Grünflächen**
An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten sind die privaten Grünflächen zu erhalten. Sie dienen der Durchgrünung und Erhaltung des Ortsbildes sowie der Biotopvernetzung im Plangebiet. Die Errichtung von Nebenanlagen ist auf diesen Flächen nicht zulässig.
 -  **Garagen, Carports, etc. sind mit Dach- und Fassadenbegrünung zu gestalten.**
(vgl. Pflanzliste Nr. IV im Anhang)
 - Grundsätzlich wird die Anlage von Zisternen dringend empfohlen.
§ 74 (1) LBO
 -  **Erhaltung und Schaffung eines 5m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Nußbaches und Schaffung eines naturnahen Bachbetts**
 -  **Standortfremde Fichten, Müllablagerungen entfernen**
 -  **Entlang der Erchleibungsstraße "Zum Karpfen" sollten die Gehwege mit teilversiegelten Belägen oder soweit möglich offenporig ausgeführt werden.**
§ 74 (1) LBO
 -  **Die Straßen "Zum Laugle" und "Zum Stiching" und der untere Teilbereich der Straße "Zum Karpfen" soll Verkehrsberuhigte Zone / Wohnstraße werden. Es wird empfohlen, diese als höhengleiche Mischfläche mit einheitlichem Belag zu gestalten.**
§ 74 (1) LBO
 -  **Der Platz mit Brunnen an der Ecke "Zum Laugle" / "Zum Karpfen" ist gestalterisch aufzuwerten**
§ 74 (1) LBO
 -  **Die Flächen um das Dorfgemeinschaftshaus sowie die angrenzende öffentliche Grünfläche sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung temporär als öffentliche Grünfläche und Parkplatz zu nutzen, langfristig sollen die Flächen zu einem "Dorfplatz" umgestaltet werden.**
§ 74 (1) LBO
 -  **Parkplätze sind möglichst mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, u.ä.**
§ 74 (1) LBO
 -  **Fusswege sind möglichst mit offenporigen Belägen zu gestalten, z.B. Kiesbelag o.ä.**
§ 74 (1) LBO
 - **Zur Beleuchtung sollten Natrium-Niederdruckdampfampen verwendet werden.**
 -  **Entlang des Nußbaches kann zur besseren Erlebbarkeit des Baches eine "Aussichtsplattform" geschaffen werden.**
§ 74 (1) LBO
Ein Gestaltungsverschieg (Skizze) ist im Anhang zu finden.
 -  **Der Treppenbereich am Nußbach an der Einmündung der Straße "Zum Karpfen" sollte gestalterisch aufgewertet werden.**
§ 74 (1) LBO
Ein Gestaltungsvorschlag (Skizze) ist im Anhang zu finden.
-

Begründung:

Schutzgüter Boden und Wasser

- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Boden- und Grundwasserhaushalt
- Dachbegrünung, Tiefgaragen und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge: Verringerung der Vollversiegelung, d. h. geringere Belastung für sämtliche Bodenfunktionen

Schutzgut Klima / Lufthygiene

- Dachbegrünung: Verbesserung der mikroklimatischen Situation
- Begünstigung der bioklimatischen Situation, insbesondere durch Vegetationsstrukturen, verdunstungsfähige Oberflächen und evtl. Retentionsbereiche
- Verbesserung der mikroklimatischen Situation und Verringerung des Aufwärmpotentials durch strukturierte und möglichst naturnah gestaltete private Grünflächen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Erhalt von Nahrungshabitaten und Rückzugsmöglichkeiten
- Dachbegrünung: Ersatzlebensräume für Kleinlebewesen und teilweise Nahrungshabitat für die Avifauna
- insektenverträgliche Beleuchtung: Reduzierung von Tierverlusten
- Mögliche Abmilderung von Zerschneidungs- und Barriereeffekten, Rückzugs- und Nahrungshabitate für Siedlungsbewohner, insbesondere der Vogelwelt wie z. B. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, u. a.
- Durchgrünung und Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes und nach außen zur freien Landschaft, zum Bodensee und zu den Wäldern.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Bewahrung eines naturraumtypischen Erscheinungsbildes durch die vorrangige Verwendung von heimischem Pflanzmaterial
- Bewahrung der Erholungs- und Wohnqualitäten durch Erhalt des kulturraum- und siedlungsrantypischen Erscheinungsbildes
- Durch eine vielfältige ästhetische Ausstattung und Durchgrünung des Plangebietes kann eine bessere Erlebnis- und Erholungsqualität im Wohnumfeld erreicht werden.

ANHANG

Fotos vom Plangebiet

Gehölzliste

Artenliste Vögel

Pflanzlisten

Gestaltungsvorschläge / Skizzen

- Aussichtsplattform über dem Nußbach
- Böschungsbereich des Nußbachs an der Einmündung der Straße "Zum Karpfen"

Literatur

Fotos vom Plangebiet



"Platz" am Dorfgemeinschaftshaus - Ortsmitte



Alter Bauernhof in der Strasse "Zum Laugele"



Strasse "Zum Karpfen"



Nußbach bei der Gärtnerei

Gehölzliste / Baumbestand

Vitalität: 3 = gutwüchsig, 2 = leicht geschädigt, 1 = stark geschädigt oder absterbend
 Biotopwert: 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend
 Gesamtbewertung: 3 = besonders erhaltenswert, 2 = erhaltenswert, 1 = weniger erhaltenswert
 Bedeutung i. d. Landschaft 3 = besonders prägend, 2 = prägend, 1 = weniger bedeutend

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
1	Platanus hybrida (Platane)	0,5-0,6	15	20	3	2	2	2
2	Quercus robur (Eiche)	0,3	8	15	3	1	2	2
3	Tilia cordata (Winterlinde)	0,3 (drei- stämm.)	8	15	2-3 (Blattbefall)	2	2	2
4	Platanus hybrida (Platane)	0,6	18	25	3	2	2	2
5	Platanus hybrida	0,5	16	25	3	2	2	2
6	Platanus hybrida	0,5	20	25	3	2	2	2
7	Platanus hybrida	0,5-0,6	20	25	3	2-3	2	2
8	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	0,4	18	20	3	2	2	2
9	Picea pungens (2 Stück, Blaufichte)	jeweils 0,25	6	25	3	2		1-2
10	Acer pseudoplatanus	0,3	12	13	2	1-2	1-2	2
11	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	0,35	14	15	2-3 (Blattbefall)	2	2	2
12	Acer pseudoplatanus	0,45	15	15	2-3 (Blattbefall)	2	2	2

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
13	Acer pseudoplatanus	0,35	16	16	3	2	2	2
14	Pyrus communis (Birne)	0,8	20	20	3	2	2-3	2-3
15	Tilia cordata	0,4-0,5	12	14	3	2	2	2
16	Juglans regia (Nuss)	0,4	16	14	3	2	2	2
17	Tilia cordata	0,4-0,5	10	14	3	1	2	2
18	Corylus colurna (Baumhasel)	0,2-0,3	8	12	3	1	2	2
19	Acer platanoides (Spitzahorn)	0,1	5	6	3	1-2	1	2
20	Corylus colurna	0,3-0,4	9	12	3	1	2	2
21	Acer platanoides	0,15	6	8	3	1-2	1	2
22	Betula pendula (Birke)	0,6	15	16	3	2	2-3	2-3
23	Betula pendula	0,35	12	15	3	2	2	2
24	Tilia cordata	0,4	13	15	3	1	2	2
25	Acer platanoides (rotblättrige Sorte)	0,35-0,4	7	9	2	1	1	1
26	Robinia pseudoacacia (Robinie)	0,35-0,4	12	13	3	2	2	2
27	Juglans regia (Nuss)	0,2	8	6	3	2	2	2
28	Fraxinus excelsior (Esche)	0,35	4	4	2	1	2	2

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
29	Juglans regia	0,4	6	7	3	2	2-3	2
30	Juglans regia (mehrstämmig)	0,45	14	12	3	1	2	2
31	Acer platanoides	0,25	6	7	3	1	2	2
32	Fraxinus excelsior (zweistämmig)	0,55	14	15	3	2	2	2
33	Fraxinus excelsior	0,4	10	11	3	1	2	2
34	Juglans regia	0,4	10	9	3	1	2	2
35	Alnus glutinosa (Erle)	0,25-0,30	6	13	3	1	2	2
36	Juglans regia	0,35	10	10	3	1	2	2
37	Juglans regia	30	10	8	3	1	2	2
38	Juglans regia	0,3	8	8	3	1	2	2
39	Juglans regia	0,45	14	12	3	1	2	2
40	Aesculus hippocastanum (Kastanienminiermotte)	0,35-0,4	10	11	2-3	1	2	2
41	Juglans regia	0,35	10	10	3	2	2	2
42	Prunus domestica (Zwetschge)	0,2	5	4	2	1	2	2
43	Thuja occidentalis 'Smaragad'	0,45	10	10	3	3	2	2

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
44	Acer campestre (Feldahorn)	0,2	4	4	3	1-2	2	2
45	Juglans regia (3 Bäume)	jeweils 0,35- 0,4	15	12	3	1	2	2
46	Juglans regia	0,35	8	8	3	2	2	2
47	Quercus robur	0,55	16	16	3	2	2-3	2-3
48	Fraxinus excelsior	0,40	10	15	3	1	2	2
49	Fraxinus excelsior	0,40	10	15	3	1	2	2
50	Juglans regia	0,30-0,35	10	10	3	1	2	2
51	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	0,15	3	3	3	1-2	1-2	2
52	Sorbus aucuparia	0,15	4	3	3	1-2	1-2	2
53	Juglans regia	0,45	12	10	3	2	2	2
54	Prunus avium (Vogelkirsche)	0,35	8	9	2-3	1	1-2	2
55	Prunus domestica (Zwetschge)	0,25	3,5	4	1-2	1	1	1-2
56	Prunus domestica	0,2	4	4	2	1	2	2
57	Juglans regia (Nuss)	0,45	11	10	3	2	2	2
58	Prunus domestica	0,25	5	4	1-2	1	2	2
59	Malus domestica (Apfel)	0,35	6	5	3	1	2	2

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
60	Malus domestica	0,25	5	4	3	1	1-2	2
61	Malus domestica	0,25	6	5	3	1	1-2	2
62	Quercus robur (Eiche)	0,5-0,6	15	15	3	2	2	2
63	Malus domestica	0,3	6	5	3	1	1-2	2
64	Picea pungens (Blaufichte)	0,3	6	9	3	1-2	1-2	1-2
65	Malus domestica	0,3	6	5	2	1	2	2
66	Malus domestica	0,3	3	5	1-2	1	2	2
67	Quercus robur	0,3-0,35	10	12	3	2	2	2
68	Malus domestica (Halbstamm)	0,2	4	3	1	1	1	2
69	Malus domestica (Halbstamm)	0,2	4	3,5	3	1	1-2	2
70	Malus domestica (Halbstamm)	0,4	6	5	3	1-2	2	2
[71	Picea abies	0,4	10	12	3	2	2	2]
72	Juglans regia (zweistämmig)	0,3	8	10	3	1	2	2
73	Picea abies (Fichte)	0,25-0,3	4	6	1-2	1-2	1	1-2
74	Pyrus communis (Most-Birne)	0,4	8	8	3	2	2	2

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø in m	HÖHE in m	VITALITÄT	LANDSCHAFTS- BILDPRÄGEND	BIOTOP- WERT	GESAMT-BEWERTUNG
75	Juglans regia	0,4	8	8	3	2	2	2
76	Betula pendula (Birke)	0,35	7	10	3	1-2	2	2
77	Pyrus communis (Most-Birne)	0,4-0,5	8	8	3	2	2-3	2-3
78	Pyrus communis	0,35	4	4	2	1	2	2
79	Prunus avium (Vogelkirsche)	0,35	6	6	2	1	2	2
80	Prunus domestica	0,2-0,3	3-4	4	2-3	1	2	2
81	Prunus domestica	0,2-0,3	3-4	4	2-3	1	2	2
82	Prunus domestica	0,2-0,3	3-4	4	2-3	1	2	2
83	Malus domestica	0,25	4	5	2-3	1	2	2

Einige Einzelbäume sind mit einer Klammer versehen (), da diese im Laufe des Verfahrens gefällt wurden (Stand März 2008)

Artenliste Avifauna

1. Begehung

Aufgenommen am 22.04.2002, 6:00 – 7:00 h

Bearbeiter: G. Odenwälder

Art	RL BW	FFH-Art	Teilfläche	
			T1	T2
Amsel			BV	BV
Kohlmeise			BV	BV
Blaumeise				BV
Buchfink			BV	BV
Feldsperling				X
Bachstelze				BV
Zilpzalp			X	BV
Girlitz				BV
Mönchsgrasmücke*				BV*
Rabenkrähe			BV	
Graureiher	5		X	X
Mehlschwalbe				BV
Schwarzmilan	3	X	Dz	Dz
Sommergoldhähnchen**				BV**
Haussperling			BV	BV
BV-Arten			5	11
Summe	2	1	7	14
BV-Arten	13			
Gesamtartenzahl	15			

X:	Nachweis	T1:	Nußbach & Galeriegehölz
BV:	Brutvogel	T2:	Wohnbebauung & Hausgärten
DZ:	Durchzügler	*:	Gebüsch auf Böschung zum Real
o:	potentielles Vorkommen	**:	Obstwiese NO „Zum Stichling“

2. Begehung

Aufgenommen am 16.05.2003, 6:00 – 7:00 h

Bearbeiter: G. Odenwälder

Art	RL BW	FFH-Art	T 1	T 2
Amsel				BV
Bachstelze			BV	
Buchfink				BV
Buntspecht			o	
Girlitz			o	o
Grauschnäpper*	5			X*
Elster			X	
Graureiher	5		X	
Grünfink				X
Hausrotschwanz				BV
Haussperling				BV
Kohlmeise			BV	BV
Mehlschwalbe			X	BV
Mönchsgrasmücke			X	o
Rabenkrähe			X	
Rauchschwalbe			X	X
Ringeltaube			X	X
Rotkehlchen			BV	
Star				X
Zaunkönig*			o	X
Zilpzalp			BV	
Sonstige:				
Mauersegler im Überflug				
Stockente im Überflug				
BV-Arten			5	6
Summe	1		12	12
Gesamtartenzahl				21

X:	Nachweis	T1:	Nußbach & Galeriegehölz
BV:	Brutvogel	T2:	Wohnbebauung & Hausgärten
DZ:	Durchzügler	*:	im südöstl. Zwickel „Zum Karpfen“ / „Zum Döbel“
o:	potentielles Vorkommen	**:	Obstwiese NO „Zum Stichling“

Pflanzlisten

Pflanzliste Nr. I

Straßenbäume, u.a. entlang der Haupteerschliessungsstrassen, markante Solitärgehölze zur Platzgestaltung oder Akzentuierung (Mindestpflanzgröße Hochstamm STU 20/25)

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata "Greenspire"</i>	Winterlinde
u.ä.	

Pflanzliste Nr. II

Straßenbäume, u.a. entlang der Wohnstrassen, an Parkplätzen (Mindestpflanzgröße Hochstamm STU 18/20)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Hasel
<i>Malus floribunda</i> in Sorten	Zierapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
u.ä.	

Pflanzliste Nr. III

Bäume I. und II. Ordnung für private und öffentliche Grünflächen (Mindestpflanzgröße STU 14/16))

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Hasel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvester</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
u.ä., oder Obsthochstämme, siehe Pflanzliste IV	

Pflanzliste Nr. IV

Regionaltypische Obsthochstämme in öffentlichen und privaten Grünflächen; exakte Sortenauswahl hinsichtlich Feuerbrand-Resistenz in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Ananas Renette	Betzelsbirne	Anna Späth
Boikenapfel	Feigenbirne	Bühler Frühzwetschge
Engelsberger	Karcherbirne	Dt. Hauszwetschge
Gewürzluiken	Metzger Bratbirne	Haferpflaume
Glockenapfel	Palmischbirne	Ruth Gerstetter
Odenwälder	Siplinger Klosterbirne	o. ä.
Schöner aus Boskoop	Späte Weinbirne	
Weißer Klarapfel	Träublesbirne	
o. ä.	o. ä.	

Pflanzliste Nr. V

Naturnahe Sträucher und Rosen mit extensivem Pflegeanspruch für Hecken in öffentlichen und privaten Grünflächen

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Rosa</i>	Strauchrosen (Wildarten)
o. ä.	

Pflanzenliste Nr. VI
Fassadenbegrünung

<i>Clematis</i> in Sorten	Clematis
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera</i> in Sorten	Lonicera
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein
<i>Rosa spec.</i>	Kletterrosen
<i>Vitis spec.</i>	Weinrebe
Obstspaliere	
o. ä.	

Gestaltungsvorschläge / Skizzen



Aussichtsplattform über dem Nußbach



Böschungsbereich des Nußbachs an der Einmündung
der Straße "Zum Karpfen"

LITERATUR

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (1996): Regionalplan, Ravensburg.

Stadt Überlingen (1998): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Owingen-Sipplingen-Überlingen, Konstanz

Stadt Überlingen (1991): Umweltbericht, Überlingen

Stadt Überlingen (in Bearbeitung) Büro B-Plan, Dipl.-Ing. Ilona Meinel und Planstatt für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Johann Senner, Entwicklungskonzept "Nußdorf Süd", Überlingen

Stadt Überlingen (1996): Planstatt für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Johann Senner, Gewässerentwicklungsplanung Überlingen, Überlingen

Deutscher Wetterdienst (1959 / 1979): Klimaatlas Baden-Württemberg

LFU Landesanstalt für Umweltschutz Baden – Württemberg (2002): Solar- und Windenergieatlas Baden Württemberg; Karlsruhe (www.lfu.baden-wuerttemberg.de)

G. Lang (1990): Die Vegetation des westlichen Bodenseegebietes; Stuttgart.

Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de

www.klimadiagramme.de